

Geschäftsordnung für den Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften 2024

§ 1 Einberufung der Sitzungen

Die Bezirksrotkreuzleitung beruft die Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften ein (*schriftlich oder per elektronischer Post / E-Mail*). Der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens drei Kreisrotkreuzleitungen eines Bezirks ist der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts. Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften leiten die Bezirksrotkreuzleiterin, der Bezirksrotkreuzleiter sowie der Bezirksarzt in gegenseitiger Absprache und Vertretung.

(2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Sitzungsleitung bestellt. (zuvor §5(2))

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Mitgliedern des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmern erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses zulässig.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Kreisrotkreuzleitungen aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Bezirksrotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Landesgeschäftsstelle, der JRK-Landesleitung und des Landesbeauftragten/der Landesbeauftragten für den Bevölkerungsschutz sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines oder mehrerer Stimmzähler/-innen bedienen.

(4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Bezirksausschusses sowie der Landesrotkreuzleitung und den anderen Bezirksrotkreuzleitungen zugeleitet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften obliegt der Servicestelle Ehrenamt der Landesgeschäftsstelle.